



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Marcel Enderli
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 258 82 62
marcel.enderli@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-3732/ME

Per E-Mail an:

leta.bezzola@faellanden.ch

brigit.frick@faellanden.ch

Politische Gemeinde Fällanden

Frau Leta Bezzola Moser

Frau Brigit Frick

Schwerzenbachstrasse 10

8117 Fällanden

Zürich, 26. Mai 2025

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE FÄLLANDEN / ZWEITER VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Bezzola Moser, sehr geehrte Frau Frick

Mit Online-Formular haben Sie uns am 7. Mai 2025 die Vorlage für eine Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur zweiten Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes vom 22. Mai 2025 Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde - Versammlungsgemeinde" vom April 2025 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeinderat)

In Art. 26 Ziff. 7 wird dem Gemeinderat die Kompetenz für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen für Gegenstände erteilt, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. In dieser Aufzählung fehlt die «Urne». Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 26 Ziff. 7 deshalb wie folgt zu formulieren: «Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.»



Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Wird die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO auf den Gemeinderat übertragen, legt dieser deren Anzahl fest. Diese Kompetenz ist nicht übertragbar (vgl. § 14 Abs. 2 GPR). Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Kompetenz zur Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros deshalb nicht in Abs. 2, sondern in Abs. 1 von Art. 27 aufzuführen.

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse (Schulpflege)

In Art. 34 Ziff. 6 wird der Schulpflege die Kompetenz für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen für Gegenstände in ihrem Aufgabenbereich erteilt, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. In dieser Aufzählung fehlt die «Urne». Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 34 Ziff. 6 deshalb wie folgt zu formulieren: «weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.»

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Im Jahre 2026 werden Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 stattfinden. Mit der vorliegenden Revision der GO wird die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats von acht auf sieben reduziert und die Sozialbehörde von einer eigenständigen in eine unterstellte Kommission umgewandelt (keine Urnenwahl mehr der Sozialbehörde-Mitglieder).

Wie bereits im ersten Vorprüfungsbericht dargelegt, ist auf Folgendes zu achten: Wenn im Vorfeld von Erneuerungswahlen durch eine Totalrevision der Gemeindeordnung die Anzahl Mitglieder einer Behörde (oder das Wahlverfahren) geändert wird, sollte aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 31. März 2022 (VB.2022.00115, E. 3) die neue GO im Zeitpunkt der Wahlanordnung gemäss § 57 GPR für die genannten Erneuerungswahlen durch den Regierungsrat genehmigt und in Kraft gesetzt sein.

Die Durchführung der Urnenabstimmung über die Totalrevision der vorliegenden Gemeindeordnung, ihre Genehmigung durch den Regierungsrat sowie ihr Inkrafttreten sollten also vor der Wahlanordnung erfolgen.

An den Telefonaten vom 21. Februar 2025 und vom 27. Februar 2025 haben Sie ausgeführt, dass die Gemeinde den folgenden Zeitplan verfolgen werde: Urnenabstimmung über GO-Totalrevision am 28. September 2025, Einreichung der GO zur Genehmigung durch den Regierungsrat nach Eintritt Rechtskraft Ende Oktober/Anfang November 2025, Inkrafttreten GO am 1. Dezember 2025, Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen am 2. Dezember 2025, Erneuerungswahlen am 12. April 2026. Wir werden uns entsprechend bemühen, die Genehmigung der GO beim Regierungsrat innerhalb des Zeitraumes von Ende Oktober 2025 und Anfang Dezember 2025 zu beantragen. Aufgrund des sehr kurzen Zeitraumes kann es aber sein, dass der Regierungsrat nicht vor der Wahlanordnung am 2. Dezember 2025 über die Genehmigung entscheiden kann.

Diesfalls kann eine rückwirkende Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen, die jedoch nicht frei von Rechtsrisiken ist.

Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, können Sie uns die totalrevidierte GO bereits direkt nach der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zusenden und die Rechtskraftbescheinigung nach Erhalt unmittelbar nachliefern. Dies würde es uns



ermöglichen, die an der Urne beschlossene GO bereits nach dem 28. September 2025 inhaltlich zu prüfen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat kann jedoch in jedem Fall erst nach Erhalt der Rechtskraftbescheinigung eingeleitet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcel Enderli

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).